



1	Name der Gesellschaft/Gemeinschaft			<b>Anlage FE-K 4</b> zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommens- besteuerung
2	Steuernummer	Lfd. Nr. der Anlage		
3	Vom allgemeinen Aufteilungsmaßstab abweichende Aufteilung in den Zeilen		Die Anlage ist nur einzureichen, wenn im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Körperschaften Bezüge angefallen sind, für die eine Steuerbefreiung nach § 8b KStG oder nach einem DBA geltend gemacht wird.	
<b>(Weitere) Aufteilung von Besteuerungsgrundlagen bei Beteiligung von Körperschaften</b>				<b>21</b>
<b>Angaben für beteiligte Körperschaften</b> Beteiligung an einer Körperschaft <sup>1)</sup>				
<b>Allgemeine Angaben</b>				
<b>zu der Körperschaft, an der die Gesellschaft/Gemeinschaft <sup>2) 3)</sup> lt. Zeile 1 beteiligt ist</b>				
4	Steuernummer (nur bei inländischen Körperschaften)	ISIN (International Securities Identification Number) (nur sofern vorhanden)		
5	Name der Körperschaft			
6	Anschrift der Körperschaft: Straße			
7	Hausnummer	Hausnummerzusatz		
8	Adressergänzung			
9	Postleitzahl	Ort		
10	Sofern die Körperschaft nicht im Inland ansässig <sup>4)</sup> ist: Ansässigkeitsstaat			
<b>Erhaltene Ausschüttungen und Bezüge der Gesellschaft/Gemeinschaft</b>				<b>24</b>
lt. Zeile 1			Summe der Besteuerungsgrundlagen	
11	Datum	EUR	Ct	
12 frei	<b>Datum der Leistung</b>	101	T T M M J J J J	
13	Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge, die auf der Anlage FE-OT zu erklären sind			,
14	Bezüge i. S. der Zeile 13, die lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung über eine Personengesellschaft <sup>5)</sup> bezogen wurden			,
15	Summe der Bezüge lt. Zeilen 13 und 14			102
16 bis 20 frei	Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer			
21				106
22 frei				
22a	<b>Beteiligung zum 01.01.20</b> – unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG – <sup>6) 7)</sup>			
23	Die Gesellschaft/Gemeinschaft ist unmittelbar an der Körperschaft beteiligt i. H. von			%
24	Die Gesellschaft/Gemeinschaft ist (lt. gesonderter Feststellung) mittelbar über Personengesellschaften beteiligt i. H. von			%
25	Summe der Beteiligung zum 01.01. lt. Zeilen 23 und 24			100
26				
27	<input checked="" type="checkbox"/> <b>104</b> Die Beteiligung an der Körperschaft wird im Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmer gehalten.			
28				
29				
30				

Fußnoten auf Seiten 2 und 3.

Angaben für beteiligte Körperschaften

24

Anteil an den erhaltenen Ausschüttungen und Bezügen

EUR

Ct

Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge, die auf der Anlage FE-OT zu erklären sind

Table with 12 columns for EUR and 2 columns for Ct. Row 13: 13 14 15

Bezüge i. S. der Zeile 13, die lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung über eine Personengesellschaft<sup>5)</sup> bezogen wurden

Summe der Bezüge lt. Zeilen 13 und 14

102

Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer

106

Beteiligung zum 01.01.20 - unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG -

Beteiligung an der Körperschaft, die zum 01.01. über im Sonderbetriebsvermögen des Beteiligten gehaltene Anteile bestand 100 %

Der Mitunternehmer ist über die Gesellschaft zum Beginn des Kalenderjahres der Ausschüttung zu weniger als 10 % beteiligt, die Bezüge sind aber trotzdem nach § 8b Abs. 1 KStG begünstigt, weil

103

- 1 = durch Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers oder durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung im Betriebsvermögen des Mitunternehmers oder in den Fällen des § 8b Abs. 4 Satz 8 KStG aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Verbundgruppe die 10 %-Grenze erreicht wird (lt. gesonderter Erläuterung)
2 = ein nach § 8b Abs. 4 Satz 6 i. V. mit Satz 4 KStG begünstigter Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt (Angaben dazu in Zeilen 28 bis 30)

Veränderungen der Beteiligung im Laufe des Kalenderjahres

Table with columns for Erwerb (einzutragen pro Veräußerer) and Veräußerung, each with sub-columns for Datum and %. Rows 28, 29, 30.

1) Pro Beteiligung an einer Körperschaft und pro Ausschüttung ist jeweils eine gesonderte Anlage FE-K 4 auszufüllen, wenn die Leistungen der Körperschaft zu Bezügen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG führen können.
2) Gesellschaft/Gemeinschaft oder – in Fällen des Haltens der Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen – Mitunternehmer.
3) Bei der erklärenden Gesellschaft/Gemeinschaft kann es sich auch um eine Zwischengesellschaft handeln, an der eine andere Personengesellschaft beteiligt ist und an dieser übergeordneten Personengesellschaft eine Körperschaft beteiligt ist.



201700563002

Angaben für beteiligte Körperschaften

24

Anteil an den erhaltenen Ausschüttungen und Bezügen

EUR Ct

Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge, die auf der Anlage FE-OT zu erklären sind

Table with 13 rows for dividend and interest reporting, including a summary row (15) with a value of 102.

16 bis 20 frei Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer

Table with 21 rows for foreign tax reporting, including a summary row (21) with a value of 106.

22a Beteiligung zum 01.01.20 - unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG - 6)

25 Beteiligung an der Körperschaft, die zum 01.01. über im Sonderbetriebsvermögen des Beteiligten gehaltene Anteile bestand 100 %

Der Mitunternehmer ist über die Gesellschaft zum Beginn des Kalenderjahres der Ausschüttung zu weniger als 10 % beteiligt, die Bezüge sind aber trotzdem nach § 8b Abs. 1 KStG begünstigt, weil

- 1 = durch Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers oder durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung im Betriebsvermögen des Mitunternehmers oder in den Fällen des § 8b Abs. 4 Satz 8 KStG aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Verbundgruppe die 10 %-Grenze erreicht wird (lt. gesonderter Erläuterung)
2 = ein nach § 8b Abs. 4 Satz 6 i. V. mit Satz 4 KStG begünstigter Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt (Angaben dazu in Zeilen 28 bis 30)

Veränderungen der Beteiligung im Laufe des Kalenderjahres

Table with columns for 'Erwerb (einzutragen pro Veräußerer)' and 'Veräußerung', each with sub-columns for 'Datum' and '%', spanning rows 28 to 30.

4) Bei Doppellansässigkeit im Sinne des anzuwendenden DBA (Sitz und Geschäftsleitung der Gesellschaft in unterschiedlichen Staaten) ist der abkommensrechtliche Sitzstaat maßgeblich. Besteht mit dem betreffenden Staat kein DBA, ist die Auslegung des Begriffs nach den nationalen Regelungen vorzunehmen.
5) Handelt es sich bei der Personengesellschaft um eine Auslands-Gesellschaft, bei der es nach § 180 Abs. 5 AO zu keiner gesonderten und einheitlichen Feststellung kommt, sind die Werte aufgrund eigener Ermittlungen einzutragen.
6) Maßgebendes Kalenderjahr ist – auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr – immer das Kalenderjahr, dem die Ausschüttung zeitlich zuzurechnen ist.
7) Sind die Körperschaft und die Gesellschaft/Gemeinschaft Mitglied einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe i. S. d. § 8b Abs. 4 Satz 8 KStG – lt. gesonderter Erläuterung.

Angaben für beteiligte Körperschaften

24

Anteil an den erhaltenen Ausschüttungen und Bezügen

EUR

Ct

Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften, jedoch ohne Beträge, die auf der Anlage FE-OT zu erklären sind

13

Bezüge i. S. der Zeile 13, die lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung über eine Personengesellschaft<sup>5)</sup> bezogen wurden

14

Summe der Bezüge lt. Zeilen 13 und 14

15

102

16 bis 20 frei

Auf Zeilen 13 und 14 entfallende ausländische Steuer, die der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer entspricht, gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (lt. beigefügten Belegen), sowie nach DBA oder nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 20 Abs. 7 oder 8 UmwStG fiktive anrechenbare ausländische Steuer

21

106

22 frei

22a

Beteiligung zum 01.01.20 – unter Berücksichtigung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG –<sup>6)</sup>

23

24

Beteiligung an der Körperschaft, die zum 01.01. über im Sonderbetriebsvermögen des Beteiligten gehaltene Anteile bestand

25

100 %

Der Mitunternehmer ist über die Gesellschaft zum Beginn des Kalenderjahres der Ausschüttung zu weniger als 10 % beteiligt, die Bezüge sind aber trotzdem nach § 8b Abs. 1 KStG begünstigt, weil

26

103

1 = durch Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers oder durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligung im Betriebsvermögen des Mitunternehmers oder in den Fällen des § 8b Abs. 4 Satz 8 KStG aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Verbundgruppe die 10 %-Grenze erreicht wird (lt. gesonderter Erläuterung)

2 = ein nach § 8b Abs. 4 Satz 6 i. V. mit Satz 4 KStG begünstigter Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % vorliegt (Angaben dazu in Zeilen 28 bis 30)

27

Veränderungen der Beteiligung im Laufe des Kalenderjahres

Erwerb (einzutragen pro Veräußerer)

Veräußerung

Datum

%

Datum

%

28

29

30

Fußnoten auf Seiten 2 und 3.

